Mitteilung Nr. 232/2019, Amtsblatt Nr. 9/2019 vom 19.05.2019

Exterritoriale Nummernnutzung; Auslegung des Begriffs „begrenzte menschliche Beteiligung“ bei der Definition von M2M-Kommunikation

Regelungen zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation wurden gleichlautend in folgenden Verfügungen festgelegt:

- „Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste“ (Abschnitt 7; Verfügung Nr. 11/2011, Amtsblatt 04/2011 vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Verfügung 45/2018, Amtsblatt 8/2018 vom 02.05.2018);

- „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer“ (Abschnitt 6; Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, geändert durch Verfügung Nr. 32/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016);

- „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ (Abschnitt 2; Verfügung Nr. 33/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016);

- „Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation“ (Abschnitt 2; Verfügung Nr. 80/2017, Amtsblatt Nr. 16/2017 vom 23.08.2017).

In Abschnitt 7.1, Ziffer 2 der Verfügung Nr. 11/2011, Abschnitt 6.1, Ziffer 2 der Verfügung Nr. 16/2016, Abschnitt 2 Ziffer 3 der Verfügung Nr. 33/2016 bzw. Abschnitt 2 Ziffer 3 der Verfügung Nr. 80/2017 ist der Begriff „M2M-Kommunikation“ wie folgt definiert:

> Im Sinne dieser Verfügung ist „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z.B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht;
>
> Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:
>
> - Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;
>
> - Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer vor-eingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Services in Kraftfahrzeugen.
>
> Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.

Klarstellend wird auf folgendes hingewiesen:

1. Datenkommunikation, die nicht eine Datenverbindung zu einem frei wählbaren Endpunkt ist, unterfällt ebenfalls dem Regelbeispiel des zweiten Spiegelstrichs.

2. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil mehr als ein voreingestellter Endpunkt aus einer begrenzten Gruppe vorausgewählter Endpunkte erreicht werden kann, die vom dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt und bereitgestellt werden.

3. Eine Anwendung oder ein Gerät fällt nicht lediglich deshalb aus dem Anwendungsbereich der M2M-Kommunikation, weil der vorausgewählte Endpunkt von einem Dritten betrieben wird, der von dem Anbieter der M2M-Kommunikation oder dem Gerätehersteller ausgewählt wurde.

117b 3822-8